



Satzung des Skiverbands Schwarzwald e.V. vom 10. Oktober 2009

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen

"SKIVERBAND SCHWARZWALD E.V." (SVS)

2. Er hat seinen Sitz in Freiburg/Breisgau und ist beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 414 im Vereinsregister eingetragen.
3. Der SVS ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. (BSB), des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LSV) und des Deutschen Skiverbandes e.V. (DSV).
4. Er kann Mitgliedschaften an weiteren Verbänden oder Vereinen erwerben, wenn dies zur Förderung des Verbandszwecks erforderlich oder sinnvoll ist.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Skiverbandes Schwarzwald e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der im Jahre 1895 gegründete Verband ist die Vereinigung aller sporttreibenden Vereine und der Vereine mit sporttreibenden Abteilungen, die ihren Sitz und ihren Wirkungskreis im Verbandsgebiet haben.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, durch Unterstützung und Entwicklung des Spitzensports und des Breiten- und Freizeitsports unter besonderer Berücksichtigung der Belange Jugendlicher.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Betreuung aller Sporttreibenden sowie die Pflege der sportlichen Kameradschaft
- die Durchführung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Trainingsmaßnahmen und Lehrgängen
- die Ausbildung und Prüfung von Trainern, Lehrwarten, Übungsleitern, Kampfrichtern und Skitourenführer,
- die Festlegung von Terminen für freie und Verbandsveranstaltungen und deren Durchführung für Senioren, Jugendliche und Schüler,
- die Schaffung, Erhaltung und Verwaltung von Trainings- und Unterkunftsstätten für Skisportler.

Der Verband ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zu erwerben und zu besitzen.

3. Bekämpfung von Doping



Der Skiverband Schwarzwald e. V. (SVS) verpflichtet sich, gemäß den Vorgaben der WADA (World Anti-Doping Agency), der FIS (International Ski Federation) und der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur) die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport zu verbieten und Doping zu bekämpfen. Hierzu nimmt der Verband am Doping-Kontrollsystem der WADA; der FIS und der NADA teil. Der Verband sanktioniert die Sportler auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des World Anti-Doping Code (WADA-Code), der FIS Anti-Doping Rules und der nationalen Anti-Doping Regelungen (NADA-Code). Näheres regelt die Rechts- und Schiedsordnung des Deutschen Skiverbandes, der der SVS als Mitglied verpflichtet ist, sowie die Disziplinarordnung des SVS.

4. Der Verband tritt für Förderung und Ausübung des Sports unter Berücksichtigung von ethischen und gesundheitlichen Grundsätzen ein und fordert einen pfleglichen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der SVS bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
2. Der SVS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Etwa erzielte Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen gleich welcher Art, die mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft gewährt werden.

Weder Mitglieder noch sonstige Personen dürfen durch den Vereinszweck mit fremden oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

4. Der SVS wird ehrenamtlich geführt. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen. Wenn es die finanzielle Situation des Verbandes zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das Verbandsvermögen gemeinnützigen Zwecken im vorher ausgeübten Sinne zuzuführen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall erstattet.

§ 5

Verbandsgebiet und Aufteilung

1. Das Verbandsgebiet umfasst

die Stadtkreise Baden-Baden und Freiburg, die Landkreise Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut, Konstanz, den Ortenau- und den Schwarzwald-Baar-Kreis.



2. Das Gebiet des SVS umfasst weiter das Gemeindegebiet der Vereine in den Landkreisen Rastatt, Rottweil, Sigmaringen, Tuttlingen und im Bodenseekreis, soweit sich Vereine aus diesen Gebieten dem SVS angeschlossen haben oder noch anschließen.
3. Das Verbandsgebiet ist in folgende Bezirke aufgeteilt:

Bezirk I	Nordschwarzwald
Bezirk II	Kandel
Bezirk III	Mittelschwarzwald
Bezirk IV	Hochschwarzwald
Bezirk V	Schauinsland-Wiesental
Bezirk VI	Bodensee-Hegau
Bezirk VII	Hochrhein

Die Gebiete nach Abs. 2 werden entsprechend den Wünschen dieser Vereine dem nächstgelegenen Bezirk zugeschlagen.

4. Über Änderungen der Bezirkszugehörigkeit entscheidet auf Antrag des betroffenen Vereins endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des SVS kann jeder sporttreibende Verein und jeder Verein mit einer sporttreibenden Abteilung werden, wenn sie ihren Sitz im Verbandsgebiet haben, die Ziele und Aufgaben des SVS fördern und dessen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse anerkennen.
2. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können auch am Sport interessierte Vereine und Organisationen werden, sofern sie Zwecke und Ziele des SVS anerkennen.
3. Die Mitgliedschaft erstreckt sich mittelbar auch auf alle den Mitgliedsvereinen oder Abteilungen angehörenden Einzelpersonen.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss die zur Aufnahme notwendigen Angaben und Versicherungen enthalten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das geschäftsführende Präsidium nach Anhörung des zuständigen Bezirks.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

5. Die ordentlichen Mitglieder müssen in Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung gemeinnützig i. S. dieser Satzung sein.

Die Gemeinnützigkeit ist bei Antragstellung durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit ist dem SVS unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mitgliedsverein diese Anzeige, so ist er verpflichtet, dem SVS den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

6. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt (Aufkündigung),
 - Auflösung und Beendigung der Liquidation des SVS,



- Auflösung und Beendigung der Liquidation des Mitgliedsvereins oder der sporttreibenden Abteilung, und
- Ausschluss.

8. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich per Brief an den SVS zu erfolgen. Sie ist nur mit Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.

Beiträge und Umlagen sind in jedem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Jahres zu zahlen. Vorausbezahlte Beträge werden nicht erstattet.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft von Einzelpersonen.
10. Den Ausschluss von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern oder eines mittelbaren Einzelmitglieds regelt die Disziplinar-Ordnung des SVS. Diese regelt auch das gegen einen Ausschluss gegebene Berufungsverfahren.
11. Die Mitgliedschaft im Skiverband Schwarzwald beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund BSB Freiburg (BSB). Ein gesonderter Mitgliedsbeitrag wird vom BSB nicht erhoben.
12. Die Vereinsdelegierten werden durch den Verbandstag gewählt.

§ 7

Ehrenmitglieder

1. Mitglieder von Mitgliedsvereinen des SVS, die sich um die Belange des Skisports und des Skiverbandes in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung des Verbandsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Weitere Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenmitglied ist, dass das Mitglied bereits mehr als fünf Jahre im Besitz der höchsten vom SVS nach der Ehrenordnung zu vergebenden Ehrung ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitgliedsvereine haben insbesondere das Recht,
 - an den Veranstaltungen jeder Art des SVS unter den dafür geltenden Bedingungen teilzunehmen,
 - auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
 - das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben und an Wahlen teilzunehmen,
 - die verbandseigenen Einrichtungen unter den dafür gegebenen Bedingungen und Ordnungen zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele und Zwecke des SVS zu fördern,
 - die Satzung, die Ordnungen und die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse des SVS zu beachten,
 - ihre eigene Satzung in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des SVS abzustimmen,



- Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen fristgemäß zu erbringen,
- die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendigen Anfragen termingerecht zu beantworten und Auskünfte zu geben.

§ 9

Beiträge und Umlagen

1. Jeder Mitgliedsverein hat für jedes seiner Mitglieder einen jährlichen Beitrag an den SVS abzuführen. Maßgebend für die Berechnung dieses Beitrags ist die Mitgliederzahl zu Beginn des Jahres, für das der Beitrag zu zahlen ist. Der Mindestmitgliedsbeitrag pro Jahr und Verein beträgt mindestens 120 Euro, sofern diese Summe nicht durch die Zahl der Mitglieder des Vereins erreicht wird.

Die Mitglieder des Vereins oder der Abteilung müssen dem SVS bis spätestens **01. Februar** des Beitragsjahres gemeldet werden. Der Verband ist berechtigt, namentliche Meldung zu verlangen.

2. Zur Deckung eines einmaligen Finanzbedarfs kann der SVS die Erhebung einer Umlage beschließen, die insgesamt oder in Teilbeträgen zu den festgesetzten Terminen zu zahlen ist.
3. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden auf Vorschlag des Präsidiums und Zustimmung des Verbandsausschusses vom Verbandstag beschlossen und festgesetzt.
4. Der SVS kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Einnahmen durch Meldegebühren, Veranstaltungsabgaben usw. beschaffen, deren Höhe das Präsidium mit Zustimmung des Verbandsausschusses festlegt.

Entsprechendes gilt für die Benutzung von Verbandseinrichtungen des SVS.

5. Die Bezirke sind berechtigt, durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung eigene Beiträge zu erheben. Diese dürfen 1/5 der Verbandsbeiträge nicht übersteigen.

§ 10

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. der Verbandstag (§ 11)
2. der Verbandsausschuss (§ 14)
3. das Präsidium (§ 16)
4. der Ältestenrat (§ 17)
5. der Beirat (§ 18)

§ 11

Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des SVS. Er wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder und den Mitgliedern des Verbandsausschusses, letztere ohne Stimmrecht.
2. Der ordentliche Verbandstag (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.



Er wird vom geschäftsführenden Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunkts, des Tagungsortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Der Einladung sind die Berichte des Präsidiums, des Verbandsausschusses, des Ältestenrates und des Verwaltungsrates, der Fachwarte und Referenten und der Bezirke sowie Jahresabschlüsse, Prüfungsbericht und Haushaltsvoranschläge beizufügen.

3. Die Tagesordnung muss enthalten:

- Feststellung der Anwesenden, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
- Bericht des Präsidium,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Aussprache über die erstatteten Berichte,
- Genehmigung der Berichte und Jahresabrechnungen,
- Entlastung der Verbandsorgane,
- Neu- oder Nachwahlen, soweit diese satzungsgemäß erforderlich sind,
- Bestätigung der Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- Festsetzung der Verbandsbeiträge und der Umlagen,
- Genehmigung des Voranschlags für die nächsten beiden Geschäftsjahre,
- Die Genehmigung der Vergabe der Verbandsveranstaltungen obliegt grundsätzlich dem Verbandstag, in Jahren in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Verbandsausschuss
- Festlegung des Tagungsortes des nächsten Verbandstages,
- Wünsche und Anträge,
- Verschiedenes

4. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen in der Tagesordnung aufgeführten Punkten. Darüber hinaus ist er zuständig

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Änderung oder Neufestlegung der Bezirksgrenzen,
- Genehmigung von Bezirksumlagen,

- den Erwerb oder die Veräußerung von Verbandsvermögen, soweit es nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehört,
- die Aufnahme von Krediten oder das Eingehen von sonstigen belastenden Verpflichtungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Verbandstag nur behandelt werden, wenn die gewünschte Änderung mit Begründung den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen ist.

Andere Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge werden in einem Nachtrag zur Tagesordnung der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Mitgliederversammlungen sind stets öffentlich.

§ 12

außerordentlicher Verbandstag

1. Ist der erste einberufene Verbandstag nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen ein a. o. Verbandstag mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereine und Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.



2. Auf schriftlichen Antrag von Verbandsmitgliedern, die mindestens 20% der zuletzt festgestellten Gesamtstimmzahl vertreten, ist vom Präsidium ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Punkte mit begründetem Antrag enthalten. Die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung ist zulässig.

Das Präsidium kann die Abhaltung von a. o. Verbandstagen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, wenn wichtige Gründe dies erforderlich machen.

3. Für die Einladung und Durchführung gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Einladung und Abhaltung eines ordentlichen Verbandstages.

§ 13

Abstimmungen und Wahlen

1. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der festgestellten Stimmzahl anwesend oder vertreten ist.

Bei der Feststellung der Gesamtstimmzahl und der stimmberechtigten Mitglieder werden "ruhende Stimmrechte" mitgezählt.

2. Der Verbandstag wird vom Präsident des SVS oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
3. Zur Durchführung der Entlastung und der Wahlen wird ein Wahlausschuss mit einem Vorsitzenden bestellt und von der Versammlung bestätigt.

Für die Dauer der Entlastung und für die Durchführung der Wahlen obliegt dem Vorsitzenden des Wahlausschuss die Versammlungsleitung. Dieser bestimmt auch die Art der Abstimmung. Es ist schriftliche Abstimmung durchzuführen, wenn dies von 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

4. Beim Verbandstag wird das Stimmrecht durch die Bevollmächtigten der Vereine und Abteilungen ausgeübt. Jeder Verein oder Abteilung erhält für die ersten angenommenen 100 Mitglieder zwei Stimmen, für jede weitere angefangene einhundert Mitglieder eine weitere Stimme.

Maßgebend für die Mitgliederzahl sind die an den SVS zuletzt zu meldenden Mitglieder. Bei Beitragsrückstand ruht das Stimmrecht.

5. Die Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen Verein ist möglich. Ein Verein kann jedoch insgesamt nur jeweils zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten. Die Vollmacht kann nicht an Mitglieder des Verbandsausschusses und des Präsidiums erteilt werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen, Zusammenschlüsse, Ankauf und Veräußerungen von Grundvermögen müssen mit zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.
7. Der Verbandstag wählt die Mitglieder
 - des Präsidiums
 - des Ältestenrates, soweit diese zu wählen sind
 - die Kassenprüfer (Verbandsprüfer) – (Wiederwahl ist zulässig, für Kassenprüfer jedoch nur einmal)



Nicht gewählt werden der Geschäftsführer und der Vertreter der Bezirksvorsitzenden

8. Der Verbandstag bestätigt die vom Präsidium vorgeschlagenen Referenten und Mitglieder der Ausschüsse
9. Wählbar ist jeder Volljährige, der Mitglied eines dem SVS angeschlossenen Vereins oder einer Abteilung eines Vereins ist und sich vor der Wahl mit einer Kandidatur einverstanden erklärt hat. Persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich.
10. Die Wahl ist geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber diese Mehrheit, so wird zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

11. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer, vom Wahlleiter und einem bei der Beschlussfassung anwesenden Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern zuzuleiten. Es gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb einer Frist von weiteren 4 Wochen widersprochen wird.

Über Widersprüche entscheidet der Verbandsausschuss nach Anhörung des Präsidiums.

§ 14

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) folgenden weiteren Mitgliedern:
 - den Vorsitzenden der Bezirke,
 - den Referenten Sport nordisch,
 - den Referenten Sport alpin,
 - dem Kampfrichterobmann Alpin, Biathlon, Nordisch
 - dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 - den Referenten für Lehr- und Ausbildungswesen, Tourenwesen, für Skischulen, für Schneesport an Schulen, für Recht, für Nordic-Walking, für Ski-Inline, für Rollski und für Umwelt
 - dem Vorsitzenden des Ältestenrats,
 - dem Vorsitzenden des Beirats,
 - dem/den Sonderbeauftragten des Präsidiums



2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied mehrere Ämter auf sich vereinigt.

3. Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Der Verbandsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Tagungen werden vom Präsidenten mit Frist von 2 Wochen durch Übersendung der Tagesordnung mit Angabe von Zeit und Ort einberufen.
5. Den Vorsitz führt der Verbandspräsident, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
6. Die Tagungen sind nicht öffentlich.
7. Über die Abwicklung der Tagesordnung und der Protokollierung gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 15

Zuständigkeit

1. Der Verbandsausschuss ist zuständig für
 - Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Regelung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
 - die Prüfung der Haushaltsrechnung und des Haushaltsplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über die Belastung von Grundbesitz und die Aufnahme von Krediten im Einzelfall von über Euro 25.600,--
 - die Einrichtung von Ausschüssen und Referaten,
 - die Genehmigung von vom Präsidium beschlossenen Ordnungen, soweit diese nicht Bestandteil der Satzung sind.
2. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist berechtigt, schriftliche Anträge mit Begründung an den Präsidium zustellen. Solche Anträge sind auf der nächsten Sitzung des Präsidiums zu behandeln.

§ 16

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) bis zu vier Vizepräsidenten mit den allgemeinen Vertretungsaufgaben im Präsidium und den zusätzlichen Schwerpunkten, die vom Präsidium festgelegt werden



- c) dem Schatzmeister
 - d) dem Vertreter der Bezirksvorsitzenden
 - e) dem Sportwart Alpin
 - f) dem Sportwart Biathlon
 - g) dem Sportwart Nordisch
 - h) dem Sportwart Snowboard
 - i) dem Vertreter des Breiten- und Freizeitsports
 - j) dem Pressereferenten
 - k) dem jeweiligen Verbandsgeschäftsführer, jedoch ohne Stimme
2. Präsidium i. S. von § 26 BGB sind der Präsident, die vier stellvertretenden Präsidenten und der Schatzmeister.

Der Präsident oder der Schatzmeister und jeweils ein weiterer stellvertretender Präsident oder zwei stellvertretende Präsidenten vertreten den Verband gemeinsam.

3. Das Präsidium i. S. von § 26 BGB ist zugleich geschäftsführendes Präsidium.

Das geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte.

Er überwacht die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der gefassten Beschlüsse und sorgt für die Einhaltung des Voranschlages.

4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Verbandsausschuss vorbehalten sind.
5. Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.
6. Beschlüsse können grundsätzlich nur in Sitzungen gefasst werden, Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, bedarf jedoch der Einstimmigkeit.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Stellvertreter durch Übersendung der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
8. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Stellvertreter geleitet.
9. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Mitgliedern mit Frist von zwei Wochen zuzusenden ist. Ergeht innerhalb einer Woche ab Zusendung kein Widerspruch, gilt es als genehmigt. Dies gilt auch bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.

Über einen Widerspruch wird in der nächsten Sitzung endgültig entschieden.

§ 17

Ältestenrat



1. Der Ältestenrat besteht aus dem Rechtsreferenten, drei weiteren, vom Verbandstag zu wählenden Mitgliedern und einem Vertreter des geschäftsführenden Präsidiums.
2. Er wählt seinen Präsident selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verbandsausschusses bedarf.
3. Dem Ältestenrat obliegt die außergerichtliche Bereinigung von Streitigkeiten innerhalb der Verbandsorgane und zwischen den Verbandsorganen und den Mitgliedern des Verbandes.
4. Der Verbandstag kann den Ältestenrat zum Berufungsausschuss in Disziplinarsachen bestellen.

§ 18

Beiräte

1. Das Präsidium kann zur Erledigung von Aufgaben und zu seiner Beratung bei der Aufgabenerfüllung Beiräte einsetzen.
2. Die Beiräte sollen jeweils mit mindestens fünf Mitgliedern besetzt werden. Jeder Beirat erhält eine aus seiner Aufgabenstellung abgeleitete Bezeichnung. Jedem Beirat gehört mindestens ein Präsidiumsmitglied an. Die weiteren Mitglieder sollen über eine der Aufgabenstellung entsprechende Sachkunde verfügen.
3. Die Bestellung der Mitglieder des jeweiligen Beirats erfolgt durch das Präsidium.
4. Das Präsidium unterrichtet den Verbandsausschuss über die eingesetzten Beiräte und deren Mitglieder.
5. Der Verbandsausschuss kann dem Präsidium die Einsetzung eines Beirates vorschlagen und dessen Mitglieder - ausgenommen das oder die Präsidiumsmitglied/er - benennen. Das Präsidium kann die Einrichtung des vom Verbandsausschuss vorgeschlagenen Beirats ablehnen, wenn er zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist.
Bei Ablehnung entscheidet der nächste Verbandstag über die Einsetzung des Beirates und dessen Besetzung.
6. Die Einsetzung von Beiräten berührt die Verantwortlichkeit der Verbandsorgane nicht.

§ 19

Verbandsprüfung

1. Der Verbandstag bestellt zwei Verbands- bzw. Rechnungsprüfer. Deren Amtszeit dauert 2 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfer prüfen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften
 - die Kassenführung,
 - die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege,
 - deren Übereinstimmung mit den Buchungen,
 - den Jahresabschluss,
 - die Einhaltung von abgeschlossenen Verträgen.



3. Die gewählten Rechnungsprüfer haben die Aufgabe,
 - das Finanzgebahren,
 - die Einhaltung von Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen,
 - die Würdigung von Maßnahmen im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Verbandes zu kontrollieren.

Das Präsidium ist verpflichtet, den Prüfungsbericht allen Mitgliedern mit der Einladung zum nächsten Verbandstag vorzulegen.

4. Zur Verbandsprüfung kann auf Antrag der Prüfer durch Beschluss des Präsidiums auch ein amtlich bestellter Sachverständiger zugezogen werden.
5. Der Verbandsprüfung unterliegt auch das wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder sonstigen Zwecken dienende Vermögen.

§ 20

Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsausschusses, des Beirates, des Ältestenrates und der Ausschüsse werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt, auch wenn die Amtsdauer dadurch überschritten wird.
2. Scheidet ein gewähltes Mitglied im ersten Jahr der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

Vorzeitige Abberufung kann nur durch Neuwahlen erfolgen.

3. Wenn ein Amt in einem Verbandsorgan durch Wahl nicht besetzt werden kann oder wenn ein Mitglied eines Verbandsorgans vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet oder abberufen wird oder dauernd verhindert ist, sein Amt auszuüben, so kann das Präsidium das freie Amt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag kommissarisch besetzen. Dies gilt nicht für Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 21

Bezirksorganisation

1. Organe des Bezirks sind
 - a) die Bezirksversammlung
 - b) der Bezirksvorstand
2. Die Bezirksversammlung ist die Vertretung aller dem SVS angeschlossenen Vereine und Abteilungen mit Sitz im Bezirkbereich.



3. Der Bezirksvorstand besteht aus
 - dem Bezirksvorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, der auch ein anderes Bezirksamt innehaben kann,
 - dem Kassenwart,
 - dem Bezirkssportwart alpin,
 - dem Bezirkssportwart nordisch,
 - dem Bezirkslehrwart,
 - dem Bezirkstourenwart,
 - dem Bezirksjugendwart,
 - weiteren, von der Bezirksversammlung zu bestimmenden Mitgliedern.
4. Die Bezirksvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte den Vertreter im Präsidium,
5. Die Bezirke erhalten zweckgebundene Zuschüsse vom SVS, deren Höhe im Haushaltsvoranschlag festgelegt wird. Sie sind weiter berechtigt, nach Maßgabe der Satzung Beiträge (§ 9 Ziff. 5) und mit Genehmigung des Verbandstages einmalige Umlagen (§ 11 Ziff. 4) zu erheben.
6. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Verbandsverwaltung sinngemäß für die Bezirke.

§ 22

Ordnungen

1. Der Verbandstag beschließt auf Vorschlag des Präsidium und des Verbandsausschusses eine Finanz-, eine Disziplinar- und eine Ehrenordnung und genehmigt die vom Jugendausschuss beschlossene Jugendordnung.

Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

2. Der Verbandsausschuss beschließt Ordnungen insbesondere für
 - Sport,
 - Geschäftsbetrieb,
 - Reisekosten,
 - Beiräte, Ausschüsse und Referate mit verbindlicher Wirkung für die Mitglieder, das Präsidium, die Ausschüsse und die Referate.

Hierin ist auch die Wahl des "Vertreters Freizeit- und Breitensport im Verbands-Präsidium" (§ 16 Ziff. 1g der Satzung) zu regeln.

Änderungen dieser Ordnungen sind keine Satzungsänderungen.

§ 23

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des SVS erfolgen durch Rundschreiben, welche von der Geschäftsstelle allen dem SVS angehörenden Vereinen und Vereinsabteilungen sowie dem Präsidium der Bezirke übermittelt werden.



§ 24

Arbeitsgemeinschaften

Der SVS ist berechtigt, mit anderen Verbänden des DSV Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

§ 25

Auflösung des Verbandes

1. Ein Antrag auf Auflösung des SVS muss von mindestens der Hälfte sämtlicher Vereine schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Präsidium gestellt werden. Der Verbandsausschuss ist ebenfalls berechtigt, den Antrag auf Auflösung des SVS zu stellen. Der Antrag ist als besonderer Punkt der Tagesordnung mit schriftlicher Begründung den Vereinen innerhalb der Frist von § 7 Abs. 2 dieser Satzung bekannt zu geben.

Die Auflösung des SVS kann nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit aller dem Verband angehörenden Vereine und Abteilungen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks ist das Verbandsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Weder bei der Auflösung des Verbandes noch beim Austritt dürfen Zahlungen oder Zuwendungen an einzelne Mitglieder mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft geleistet werden.

§ 26

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2009 in Bad Peterstal verabschiedet und modifiziert. Sie tritt nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.